

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

Wien, am 17. Sept. 1987

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Z. 51 GE/987

Datum:	18. SEP. 1987
Verteilt	21. Sep. 1987
<i>Hoff</i>	
<i>Dr. Bauer</i>	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten (Rechtspraktikantengesetz - RPG) -
Stellungnahme

In der Anlage wird die gemeinsame Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Für die Vereinigung der österreichischen Richter:

(Dr. Ernst Markel, Präs.)

Für die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD:

(Dr. Günter Woratsch, Vors.)

25 Anlagen

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten (Rechtspraktikantengesetz - RPG)

Stellungnahme

Der im § 2 Abs. 1 normierte Rechtsanspruch auf eine Gerichtspraxis in einem bestimmtem Ausmaß könnte bei einem Überangebot leicht zu Schwierigkeiten im Zusammenhang mit § 5 Abs. 3, wonach für eine dem Zwecke der Gerichtspraxis entsprechende Ausbildung Sorge zu tragen ist, führen. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, daß die im § 5 Abs. 3 angeführte Verpflichtung des Leiters der Gerichtsabteilung, also des Richters, vorerst im Richterdienstgesetz als neue richterliche Pflicht normiert werden müßte und demnach in einem Rechtspraktikantengesetz deplaciert ist.

Zu § 6 Abs. 1 ist darauf zu verweisen, daß es nicht auf die richterliche Tätigkeit, sondern auf die Tätigkeit der Gerichte ankommt, in die der Auszubildende einen Einblick erhalten soll.

Die Vorschrift, des § 18 Abs. 3, wonach der Rechtspraktikant entsprechende Kurzschriftkenntnisse aufweisen muß, wird solange begrüßt, als es notwendig ist, Rechtspraktikanten in einem merkbaren Ausmaß als Schriftführer im Strafverfahren einzusetzen. Zweckmäßiger wäre es allerdings, generell dem Rechtspraktikanten bei Antritt der Gerichtspraxis eine Frist zu setzen, binnen der er die notwendigen Kurzschriftkenntnisse aufzuweisen hat. Dadurch würde auch ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand - Kürzung des Ausbildungsbeitrages im Verlaufe der Ausbildung - vermieden.

Wenn auch gegen eine Zulassung aufgrund eines ausländischen Studiums im Sinne des § 25 grundsätzlich kein Einwand besteht, muß eine solche Zulassung doch dann zumindest als zweifelhaft angesehen werden, wenn keinerlei Kenntnisse über die inländischen Rechtsvorschriften bestehen. Zumal in einem derartigen Falle es kaum möglich sein wird, dem im § 5 Abs. 3 vorgesehenen Ausbildungsauftrag zu entsprechen. Im Übrigen wäre bei der Kenntnis der deutschen Sprache eben auf die Möglichkeit, diesen Ausbildungszweck zu erreichen, abzustellen und nicht darauf, daß die be-

treffende Person bloß dem Gange einer Gerichtsverhandlung zu folgen vermag.

Wien, am 17. September 1987